

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz vom 26. Juni 1985 über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 26. Juni 1985 über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates, LGBl. für Wien Nr. 44/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1990, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für den Beirat hat jede der im Landtag vertretenen politischen Parteien nach Ablauf der Funktionsdauer des Beirates (Abs. 2) so viele Mitglieder vorzuschlagen, wie der Anzahl ihrer Mitglieder im nach § 50 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 16/1996, eingerichteten, für Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsangelegenheiten zuständigen Ausschuß entspricht. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Mitglieder/Ersatzmitglieder kann sein, wer zum Wiener Landtag wählbar ist."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: